

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Eisenbahnarbeiter Josef F r i t z aus Knittelfeld, Verwaltungsbezirk Judenburg, geboren am 1. Juni 1897 in Görtschach, Verwaltungsbezirk Hermagor,
 - 2.) den Schlosser Georg H o f m e i s t e r aus Knittelfeld, geboren am 23. September 1893 in Villach,
 - 3.) den Schlosser Josef Leopold K o g e l m ü l l e r aus Knittelfeld, geboren am 20. März 1897 in Wien,
 - 4.) den Bäcker, jetzt Bahnhelfer Anton M i c h e l i t s c h aus Knittelfeld, geboren am 5. Januar 1889 in Wolfsberg,
- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitz,er,

Oberlandesgerichtsrat Fikeis,

1/4-Oberführer Tscharmann,

1/4-Brigadeführer Oberst a.D. Goetze,

1/4-Brigadeführer Polizeipräsident Bolek,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

ohne Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Josef Fritz, Georg Hofmeister, Josef Kogelmüller und Anton Michelitsch haben bis in das Jahr 1942 den kommunistischen Hochverrat vorbereitet und werden deshalb:

Fritz, Hofmeister und Kogelmüller ein jeder zum Tode und zum dauernden Ehrverlust,

Michelitsch zu zehn Jahren Zuchthaus und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren verurteilt.

Auf die Freiheitsstrafe des Angeklagten Michelitsch werden sieben Monate der erlittenen Haft angerechnet.

Das bei Fritz sichergestellte Rundfunkgerät, Marke "Telefunken" (Wert 100 RM), und die sichergestellten Geldbeträge von insgesamt 659 RM werden eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Die Angeklagten sind seit etwa 20 Jahren in den Eisenbahnwerkstätten und späteren Reichsbahnausbesserungswerkstätten in Knittelfeld, und zwar bis auf Hofmeister, bis zu ihrer Verhaftung bedienstet gewesen. Hofmeister wurde im Juni 1940 nach München versetzt, kam aber nachher wiederholt nach Knittelfeld auf Urlaub. Sie haben alle während der Systemzeit in Österreich allerdings aus beruflichen Gründen der Vaterländischen Front angehört. Sie sind nach dem März 1938 nationalsozialistischen Organisationen beigetreten, so alle dem RDB. und der NSV., Hofmeister, der im ersten Weltkrieg an der italienischen Front verwundet worden war und Kriegsinvalide ist, auch der NSKOV. und Michelitsch auch dem DRK und RLB. Sie sind aber alle vorher Marxisten gewesen und während der Systemzeit in Österreich, Michelitsch noch früher, in das kommunistische Fahrwasser geraten. Schon während der Systemzeit in Österreich hatte nämlich in den Eisenbahnwerkstätten in Knittelfeld eine illegale Organisation der Roten Hilfe, die von dem Maschinenschlosser Heinrich Gärtner geleitet worden war, bestanden. Ihr haben die Angeklagten, wie sie in der Hauptverhandlung zugestanden haben, als Mitglieder angehört. Michelitsch war der KPÖ. im Jahre 1932 beigetreten und bis zu ihrem etwa neun Monate später erfolgten Verbote ihr Mitglied gewesen. Vorher waren alle Angeklagten seit ihrem Eintritt in die Eisenbahnwerkstätten in Knittelfeld, und zwar Hofmeister seit 1920, die übrigen seit 1921 Mitglieder der SPÖ. und der Freien (marxistischen) Gewerkschaft gewesen. Fritz, Hofmeister und Kogelmüller blieben es bis zu deren Verbot im Jahre 1934. Michelitsch schied im Jahre 1932 aus, weil sie ihm, wie er in der Hauptverhandlung angegeben hat, zu wenig radikal erschien. Die Angeklagten hatten auch während ihrer Zugehörigkeit zur SPÖ. mehrere Jahre dem Republikanischen Schutzbund

772

Schutzbund angehört, Michelitsch bis 1930, Fritz bis 1931 und die beiden anderen Angeklagten bis 1934. Hofmeister war außerdem Mitglied des Freidenkerbundes, Kogelmüller Mitglied des Arbeitergesangvereins und beide auch Mitglied des sozialdemokratischen Touristenvereins "Die Naturfreunde" gewesen. Funktionärstellen haben die Angeklagten in den genannten Verbänden und Vereinen nicht bekleidet. Nur Hofmeister war in der Roten Hilfe Mitarbeiter des Hauptkassierers gewesen. Als die Rote Hilfe nach dem März 1938 ihre Tätigkeit einstellte, behielt er den vorhandenen Kassenbestand von 400 Schilling weiter in Verwahrung.

Alle Angeklagten haben an dem ersten Weltkrieg als Frontkämpfer teilgenommen. Fritz und Kogelmüller, die jetzt 45 Jahre alt sind, sowie der um ein Jahr jüngere Hofmeister an der italienischen Front, Michelitsch, der jetzt 54 Jahre alt ist, an der russischen Front. Fritz wurde zweimal, Kogelmüller einmal mit der bronzenen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet. Hofmeister, der durch seine Verwundung kriegsuntauglich wurde, verlor im Jahre 1933 durch einen Betriebsunfall sein rechtes Auge. Michelitsch wurde im Kriege verwundet, geriet im November 1914 in russische Gefangenschaft und verblieb in ihr bis November 1918. Nach seiner Rückkehr nahm er freiwillig an den Kärntner Befreiungskämpfen teil. Der älteste jetzt 19-jährige Sohn des Angeklagten Fritz ist freiwillig zur Wehrmacht eingerückt und derzeit einer Küstenbatterie zugeteilt. Der Sohn des Angeklagten Michelitsch ist Panzergrenadier und jetzt nach dem Osten abgegangen.

II.

a) Im Jahre 1939 wurden in Knittelfeld von der Geheimen Staatspolizei jugendliche Kommunisten festgenommen, die sich im KJVÖ. betätigt hatten. Aus diesem Anlaß entschloß sich der bereits erwähnte Maschinenschlosser Gärtner, der sich im Jahre 1940 nach seiner Verhaftung entleibt hat, die Organisation der Roten Hilfe, die in der Systemzeit bestanden hatte, wieder aufleben zu lassen und Häftlinge, die wegen politischer staatsfeindlicher Betätigung festgenommen wurden, und ihre Angehörigen mit Geldmitteln zu unterstützen. Er sprach darüber zunächst mit dem Angeklagten Fritz, dann mit Kogelmüller und Hofmeister, und diese erklärten sich zur

Mit-

Mitarbeit bereit. Gärtner bezeichnete dem Fritz die Arbeitskammeraden, die er anwerben sollte, und legte ihm nahe, sie nach Möglichkeit in Gruppen von zwei bis drei Mann, von denen einer Kassierer sein sollte, zusammenzufassen. Die Spendenbeiträge wurden zunächst auf monatlich 0.50 RM, später auf 1.-RM festgesetzt.

Bald nach dieser Besprechung mit Gärtner ging Fritz an die Werbung von Mitgliedern. Wen er in den Jahren 1939 und 1940 angeworben hat, konnte nicht festgestellt werden. Er selbst gibt glaubwürdig an, im Jahre 1939 zwei bis drei und im Jahre 1940 fünf bis sechs Mitglieder geworben zu haben. Die Beträge, die er bis Juli 1940 an den Angeklagten Hofmeister, der bis dahin die Stelle des Hauptkassierers bekleidete, abführte, stiegen allmählich auf monatlich 5 - 6 RM an.

In den Jahren 1941 und 1942 warb Fritz folgende Mitglieder an:

Im Sommer 1941 den Schmied Josef Bruckner; im Herbst 1941 den Rohrschmiedehelfer Alois Knoll; den Schlosser Simon Krasnik, den Schmied Alois Gruber, den Schweißer Johann Glatzer, den Hilfsarbeiter Johann Dan und den Schmied Anton Mörzinger; Ende 1941 den Schweißer Jakob Steinberger; Anfang 1942 den Installateur Wilhelm Tobisch, den Schlosser Johann Spiß, die Hilfsarbeiter Ferdinand Winkler und Josef Leitner und den Schmied Leopold Schranger.

Fritz forderte die meisten von ihnen auf, selbst wieder Leute anzuwerben und Dreiergruppen zu bilden. Er gab ihnen auch bekannt, an wen sie die Beiträge abführen und bei wem sie gegebenenfalls kassieren sollten. Einige der Mitglieder, die er angeworben hatte, kassierte er zunächst selbst ab. Als sich die Zahl der Geworbenen vergrößerte, übernahm er nur die Beträge, die von den Zellenkassierern eingehoben worden waren. Diese Personen wechselten im Laufe der Jahre. Im Jahre 1942 waren dies die Zellenkassierer Tobisch, Schranger, Seifried und Leitner. Tobisch führte ihm monatlich 10 - 15 RM, Schranger 6-8 RM und Leitner monatlich 4 - 5 RM ab. Von Seifried erhielt er in den letzten beiden Monaten vor seiner Verhaftung etwa je 20.-RM. Er leitete diese Gelder an Gärtner und, wenn dieser verhindert war, seit Juli 1940 an den Hauptkassierer der Organisation Kogelmüller, der anstelle des Hofmeister getreten war, weiter. Als Gärtner im April oder Mai 1940 erkrankt war, behielt er die einkassierten Beträge ein. Seifried war nämlich an ihn mit dem Vorschlag herangetreten, Kommunisten aus Fohns-

M

Fohnsdorf, die damals verhaftet worden waren, zu unterstützen. Bevor es jedoch dazu kam, wurde Fritz verhaftet. Die für Fohnsdorf vorgesehenen Gelder von 77 RM wurden bei der Durchsuchung seiner Wohnung sichergestellt.

Im Sommer 1941 erhielt Fritz von Seifried, wie der Senat entgegen den Angaben des Seifried auf Grund des glaubhaften Zugeständnisses des Fritz als erwiesen annimmt, eine kommunistische Flugschrift. Sie befaßte sich mit dem Besuch Molotows in Berlin. Er gab sie an den Zellenkassierer Tobisch weiter. Er stellt diese Weitergabe zwar in Abrede und behauptet, die Flugschrift vernichtet zu haben, weil sie nur schlecht gelesen werden konnte. Der Senat hat aber der unbedenklichen Aussage des Tobisch Glauben geschenkt, der zugegeben hat, von Fritz eine Flugschrift erhalten zu haben.

Ob Fritz noch eine zweite Flugschrift in Umlauf gebracht hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Er stellt dies in Abrede. Aus den Angaben des Seifried hat sich nur feststellen lassen, daß dieser aus einer Zeitung einen Aufsatz über die Ausstellung "Das Sowjetparadies" herausgeschnitten und ihn dem Fritz, der ihn lesen wollte, überlassen hat.

Ende April 1942 stieß Fritz, als er in seiner Wohnung sein Rundfunkgerät ausprobierte, angeblich zufällig auf die deutschsprachigen Nachrichten des Senders London. Von da an hörte er bis knapp vor seiner Verhaftung (anfangs Juni 1942) jede Woche etwa ein- bis zweimal diese Nachrichten ab.

b) Hofmeister übernahm, nachdem er sich dem Gärtner gegenüber zur Mitarbeit bereit erklärt hatte, die Stelle eines Hauptkassierers, an den Gärtner und Fritz die eingezogenen Geldbeträge abführten. Er erhielt von Gärtner in unregelmäßigen Abständen jeweils 4-25 RM und von Fritz monatlich 5-6 RM, zahlte selbst seinen monatlichen Spendenbeitrag und verwahrte und verwaltete die Gelder zusammen mit dem Betrage, den er noch aus der Systemzeit bei sich hatte. Wenn Gärtner etwas für Unterstützungen benötigte, folgte er ihm den erforderlichen Betrag aus.

Nach seiner im Juni 1940 erfolgten Versetzung nach München konnte Hofmeister die Stelle des Hauptkassierers nicht mehr versehen. Er stellte auch die Zahlungen seiner Beiträge ein. Er behielt aber die bei ihm befindlichen Gelder der Organisation in Höhe von etwa 300 RM weiterhin in Verwahrung. Als er im August 1940 in Knittelfeld auf Urlaub weilte, übernahm er von Gärtner noch etwas
über

über 100 RM, so daß er nunmehr 425 RM in Verwahrung hatte. Dieser Betrag wurde bei seiner Schwägerin Bertha Egger sichergestellt. Als nämlich Gärtner verhaftet wurde, befand sich Hofmeister gerade wieder auf Urlaub in Knittelfeld und übergab den Betrag seiner Schwägerin zur Verwahrung.

c) Kogelmüller unterließ es entgegen der Aufforderung des Gärtners, Personen anzuwerben. Seine Betätigung beschränkte sich zunächst nur auf die Zahlung der eigenen Spendenbeträge. Nach der Versetzung des Hofmeister nach München übernahm er an dessen Stelle den Posten des Hauptkassierers. In dieser Eigenschaft übernahm er von dem Schlosser Alois Hanschur, dem Schlosserhelfer Franz Hackhofer und dem Schlosser Wilhelm Flick die von diesen eingehobenen Beträge, und zwar monatlich etwa 12 - 20 RM, ferner die Beiträge des Angeklagten Michelitsch und überdies, wenn Gärtner verhindert war, für diesen die Beträge, die Fritz eingehoben hatte. Ende 1941 übernahm er einmal auf Weisung des Gärtners von Seifried 70-80 RM, die dieser bei sich angesammelt hatte.

Bis Anfang 1942 übergab Kogelmüller die bei ihm abgelieferten Beträge laufend dem Gärtner. Als dieser im Januar 1942 erkrankte, verwahrte und verwaltete er auf dessen Weisung die ihm zugekommenen Spendengelder selbst bis zu seiner Festnahme im Juni 1942. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung wurden 157 RM sichergestellt.

d) Michelitsch wurde von Gärtner Ende 1940 als Mitglied angeworben. Er zahlte seit dieser Zeit monatlich 1 RM zunächst an Gärtner und von Mitte 1941 bis Juni 1942 auf dessen Anweisung an Kogelmüller.

Bald nach seiner Anwerbung machte er Anfang 1941 den Gärtner auf den Schlosser Franz Seifried aufmerksam, den er dem Gärtner gegenüber als verlässlich und jedenfalls bereit, ebenfalls eine Spende zu zahlen, bezeichnete. Gärtner gewann darauf den Seifried für die Organisation. Seifried, der im Jahre 1934 wegen eines Sprengstoffverbrechens, das er als Angehöriger des Roten Wehrsports begangen hatte, zu schwerer Strafe verurteilt worden war, sich der Vollstreckung aber durch die Flucht entzogen hatte, betätigte sich in der Folge in führender Weise für die Organisation.

III.

Abgesehen von einzelnen Abweichungen, die bereits erörtert worden sind, haben die Angeklagten den in Abschnitt II festgestellten äußeren Sachverhalt zugestanden.

Die

Die KPÖ. als Sektion der Komintern geht in Verfolg der revolutionären Absichten der Kommunistischen Partei darauf aus, innerhalb des Gebietes des ehemaligen österreichischen Bundesstaates dazu beizutragen, auch im Reich oder zumindest unter gewaltsamer Abspaltung der ehemals österreichischen Gebiete vom Reich zunächst in diesen Gebieten die nationalsozialistische Regierungsform zu stürzen und an ihrer Stelle eine Sowjetdiktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch (§ 80 Abs. 1 und 2 StGB.).

Die Rote Hilfe ist eine Nebenorganisation der Kommunistischen Partei. Sie soll durch Sammlungen und durch die Unterstützung Angehöriger verhafteter Kommunisten, aber auch verhafteter anderer Marxisten und so durch die Betonung des proletarischen Solidaritätsgedankens für die Kommunistische Partei werben und die Bereitschaft des einzelnen zur kommunistischen Betätigung stärken. Jede Betätigung für die Rote Hilfe stellt demnach Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB. dar. Die Anklage legt deshalb auf Grund des festgestellten Sachverhalts den Angeklagten dieses Verbrechen zur Last.

Zur inneren Tatseite haben die Angeklagten zugestanden, gewußt zu haben, daß die Rote Hilfe eine Nebenorganisation der Kommunistischen Partei sei, die sich für deren Ziele einsetze. Die Ziele der KPÖ. gekannt zu haben, haben sie mit der Einschränkung zugegeben, daß sie von einer beabsichtigten Losreißung der ehemals österreichischen Gebiete vom Reich nichts gewußt hätten. Der Senat zweifelt jedoch nicht, daß ihnen auch dieses Ziel bekannt gewesen ist. Es kommt schon in dem Namen "Kommunistische Partei Oesterreichs" zum Ausdruck und wird von der KPÖ. durch rege Propaganda verbreitet. Alle Angeklagten haben aber bestritten, daß die Organisation, für die sie sich neuerlich betätigt haben, eine Organisation der Roten Hilfe dargestellt habe und daß sie sich im Sinne der Ziele der Roten Hilfe und der KPÖ. oder überhaupt politisch betätigen wollten, und haben behauptet, es sei ihnen nur um die Linderung der Not der Angehörigen verhafteter Arbeitskameraden zu tun gewesen. Sie mußten aber zugeben, daß es sich hierbei um Arbeitskameraden gehandelt hat, die wegen staatsfeindlicher Handlungen in kommunistischem oder marxistischem Sinne festgenommen worden waren. Schon dadurch und durch die zugestandene Tatsache, daß die Werbung für die Organisation auf

ehe-

ehemalige Marxisten beschränkt geblieben ist, tritt der politische Charakter der Organisation und ihre Ausrichtung offen zu Tage. Daran ändert bei Michelitsch auch nichts, daß er sich angeblich erst eingelassen hat, nachdem ihm Gärtner auf seinen Vorhalt, daß zur Unterstützung die NSV. berufen sei, erwidert hatte, daß die Angehörigen der Verhafteten von der NSV. nichts bekämen. Darüber hinaus bestand aber für die Angeklagten kein Zweifel, daß die Organisation, für die sie sich betätigt haben, in Wahrheit eine Organisation der Roten Hilfe war. Denn sie stellte die gleiche Organisation dar, der sie schon in der Systemzeit angehört hatten, und wurde von dem gleichen Manne, nämlich von Gärtner, geleitet, der sie auch damals geführt hatte. Von ihm wurden die Angeklagten auch wieder angeworben. Hofmeister verwahrte sogar noch die Beträge, die er von früher her in Verwahrung hatte, und Fritz hat, wie er zugestanden hat, Personen, die er angeworben hatte, so dem Tobisch und Schranger erklärt, es handle sich um eine Organisation "in Form und nach Art der Roten Hilfe", da die Rote Hilfe selbst verboten sei.

Hofmeister hat behauptet, sich nach seiner Versetzung nach München von einer weiteren Betätigung zurückgezogen und die Beträge, die er noch verwahrte, nur aus persönlicher Gefälligkeit gegenüber Gärtner behalten zu haben. Er habe sich immer mit der Absicht getragen, sie ihm zurückzustellen. Dieser Einlassung kann nicht gefolgt werden. Hätte er wirklich diese Absicht gehabt, so hätte für ihn kein Hindernis bestanden, selbst wenn er dies unmittelbar Gärtner gegenüber nicht erklären wollte, den Betrag durch die Post zurückzustellen. Er hat dies nicht getan, sondern im August 1940 noch weitere Gelder in Verwahrung genommen. Dies ist nach der Überzeugung des Senats deshalb geschehen, weil die Verwahrung durch ihn zufolge seiner Abwesenheit sicherer erschien als anderswo. Er hat sie entgegen seiner Einlassung weiterhin bewußt zur späteren Verwendung für die Zwecke der Roten Hilfe weiterverwahrt.

Damit haben sich alle Angeklagten durch den festgestellten Sachverhalt bewußt für die Rote Hilfe und die Ziele der KPÖ. eingesetzt und sich so der Vorbereitung zum Hochverrat in der erschweren Form des organisatorischen Zusammenhalts im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 2, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 StGB., Fritz auch durch die Verbreitung einer kommunistischen Flugschrift, durch welche übrigens ebenfalls der kommunistische Charakter der Organisation klargelegt ist, in der erschweren Form des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB. schuldig gemacht. Hierbei haben alle Angeklagten auf Grund ihrer politischen Ein-

Einstellung als Täter gehandelt (§ 47 StGB.).

Fritz hat sich der Vorbereitung zum Hochverrat auch dadurch schuldig gemacht, daß er die deutschsprachigen Nachrichten des Senders London abgehört hat. Die Fortsetzung dieser Tat zeigt auf, daß er dies getan hat, um dadurch Halt für seine staatsfeindliche Gesinnung zu finden. Zugleich hat er in Tateinheit damit auch gegen die Vorschrift des § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 verstoßen und sich auch in dieser Richtung schuldig gemacht. Von der Anführung des Schuldspruchs deswegen in der Urteilsformel (Strafantrag im Sinne des § 15 der Verordnung ist von der Staatspolizeileitstelle Graz gestellt worden) hat der Senat abgesehen, da zufolge der Tateinheit eine abgesonderte Strafe nicht in Frage kommt, diese vielmehr gemäß § 83 Abs. 3 StGB. zu bemessen war (§ 73 StGB.).

Auch bei den anderen Angeklagten war die Strafe dieser Gesetzesstelle zu entnehmen. Ein minder schwerer Fall der Vorbereitung zum Hochverrat (§ 84 StGB.) scheidet schon im Hinblick auf die Zeit der strafbaren Betätigung aus. Alle Angeklagten haben sich bis in das Jahr 1942 und über ein Jahr lang, nachdem das Reich den ihm aufgezwungenen schweren Kampf auch gegen die Sowjetunion führen muß, in einem der kriegswichtigsten Betriebe des Reichs für die kommunistischen Ziele betätigt. Fritz, Hofmeister und Kogelmüller haben dies als Funktionäre getan und sich so unsomehr aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen, als kein Zweifel besteht, daß ihnen gegenüber dem politischen Ziel der Roten Hilfe der charitative Charakter der Unterstützungen Nebensache gewesen ist. Sie wurden daher zum Tode verurteilt und zufolge der Ehrlosigkeit ihres Verhaltens der bürgerlichen Ehrenrechte für immer verlustig erklärt.

Gegenüber der Tat und dem Verschulden dieser drei Angeklagten tritt das Verhalten des Angeklagten Michelitsch, dessen Schwere vom Senat nicht verkannt wird, zurück. Eine Funktionärsstellung hat er nicht bekleidet. Seine Tätigkeit hat sich bis auf den Umstand, daß er zu Beginn des Jahres 1941 Gärtner auf Seifried aufmerksam gemacht hat, lediglich auf die Zahlung von Spendenbeiträgen beschränkt. Daß er um die Gefährlichkeit des Seifried gewußt hat, ist ihm nicht nachgewiesen. Angeworben hat er niemand. Der Umstand, daß er Gärtner zunächst auf die NSV. verwiesen hat, zeigt auch auf, daß bei ihm, mag er sich auch bewußt gewesen sein, durch seine

Spenden

Spenden die Ziele des Kommunismus zu fördern, und dies auf Grund seiner Einstellung auf sich genommen haben, der charitative Zweck im Vordergrund gestanden hat. Der Senat hat daher bei ihm eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren für angemessen, aber auch erforderlich gehalten und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Dauer aberkannt. Da er geständig war, wurde ihm die Untersuchungshaft, auf Monate abgerundet, gemäß § 60 StGB. auf die Strafe angerechnet.

Die Einziehung der sichergestellten Beträge von insgesamt 659 RM sowie des Rundfunkgerätes des Angeklagten Fritz ist im § 86 a StGB. begründet.

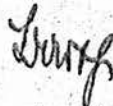
Zufolge ihrer Verurteilung haben die Angeklagten gemäß § 465 StPO. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Hartmann

Fikeis

Ausgefertigt

Berlin, den 11. März 1943



Justizoberinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gg 13/3.43
2

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

mit 21 Abschriften, 1 Band Akten,
4 Sonderbänden, 8 Anklageabdrucken

Zum Gnadenheft
beglaubigte Abschrift

75

Die vom Volksgerichtshof am 18. Februar 1943 gegen
Georg Hofmeister

erkannte Todesstrafe wurde ich mit Ermächtigung des
Führers in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren um.
Die Dauer des Ehrenrechtsverlustes wird auf zehn Jahre
abgekürzt.

Berlin, den 22. Juli 1943

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

gez. Dr. Rothenberger

Stempel



Für die Richtigkeit der Abschrift.
Berlin, den 4. August 1943.
Reinhold Joffe

IV g 10a 925/43a

Verwaltungsgeschäftsbüro
Wien VIII, EA, Leobensdorfergasse

7
Wien, den 17. Mai 1943

Fernruf: Hausanschl.:

Gefgb. Nr.: 632/43
(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen

7 J 480/42

7 J 489/42

21. MAI 1943

Oberrechenamt
beim Volksgerichtshof
in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Kogl Müller
(bei Frauen auch Geburtsname) Josef

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit: verh.

Rufname: _____ Familienstand: _____

Zuletzt ausgeübter Beruf: Schlosser-Praktiker Zahl der Kinder: 1

Geburtstag: 20. 3. 1897 Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge: St. Margarethen, Steiermark

Geburtsort: Wien Stödlung

Staatsangehörigkeit: DRA

ist am 17. Mai 19 43 Uhr — in der Sache _____

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für _____ Geschäftszeichen: _____
weiter in Haft —.

_____ beabsichtigt in _____

_____ Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug.

Name: _____

Amtsbezeichnung: _____



Fritz Josef, 1.6.1897 zu Görttschach





Kogelmüller Josef, 20. 3. 1897 zu Wien

